



Infoblatt

Sommerkino - Filmvorführung außerhalb des Kinos

Das Vorführen von Filmen außerhalb der Kinostätte hat im Wesentlichen 2 thematische Herausforderungen:

I. Urheberrecht / Lizenzrecht

II. Veranstaltungsrecht

I. Urheberrecht / Lizenzrecht

Brauche ich eine Bewilligung für eine öffentliche Filmvorführung?

Ja - ohne Ausnahme! Filme sind als Werke urheberrechtlich nach dem UrhG geschützt. Filme ohne vorhergehende Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zu zeigen ist unzulässig und hat in der Regel teure und unangenehme rechtliche Konsequenzen! Oft droht eine zivilrechtliche Unterlassungsklage samt Schadenersatz, hohen Prozesskosten und unter Umständen auch die strafrechtliche Verfolgung.

Wo kann ich eine Bewilligung für eine öffentliche Filmvorführung bekommen?

Wer Filme öffentlich gegen Entgelt (Kartenverkauf, Unkostenbeitrag, Saaleintritt, Freie Spende, entgeltliche Sitzplatzreservierung, usw.) vorführen will, braucht eine Bewilligung vom Inhaber des Aufführungsrechtes und muss wegen der im Film enthaltenen Musik verpflichtend bei der Verwertungsgesellschaft AKM (www.akm.at) angemeldet sein.

Dazu muss für jeden konkreten Film, der aufgeführt werden soll, die Genehmigung der Rechteinhaber (Filmverleiher oder Filmproduzent oder Verlag) eingeholt werden. Die Rechteinhaber können nur an Spielstätten lizenzieren, die die erforderlichen Registrierungen besitzen.

Wer Filme oder Filmausschnitte ohne irgendeine Form von Entgelt öffentlich vorführt (darunter fallen alle Formen des Karten- und Sitzplatzverkaufs, Unkostenbeitrag, Saaleintritt, freie Spende, entgeltliche Sitzplatzreservierung, Finanzierung durch Werbepartner usw.), benötigt ebenfalls die Zustimmung des Rechteinhabers.

Achtung: Werbung für eine solche öffentliche Vorführung muss ausdrücklich durch den Lizenzgeber erlaubt werden.

Die Zustimmung für einzelne Filme, können direkt beim Rechteinhaber (siehe Angaben z.B. auf der DVD-Hülle) oder bei Verlagsunternehmen oder Lizenzhändlern wie z.B. die MPLC Österreich GmbH, Telefon: [+43 \(0\)1 29 30 900](tel:+43012930900), Web: www.mplc.at erworben werden.

Grundsätzlich gilt: Nur der Rechteinhaber (Filmverleiher, Filmproduzent) oder jemand, der von diesem berechtigt ist, kann die Zustimmung zur Filmnutzung erteilen. Andere Filmveranstalter oder Anlagenvermieter sind nicht dazu berechtigt. Das sollte immer im Voraus konkret überprüft werden.

Darf ein Download oder Streaming-Angebot aus dem Internet öffentlich vorgeführt werden?

Für legal erworbene Filme gilt in diesem Fall dasselbe wie das zuvor für Kauf-DVDs Erläuterte. Mit dem Download erwirbt man in aller Regel kein Recht zur öffentlichen Vorführung des Films. Der Download sowie die Filmvorführung aus einer illegalen Quelle sind eine grobe Rechtsverletzung, die zivil- oder strafrechtlich verfolgt wird.

II. Veranstaltungsrecht

1. Für Kinos gilt gs. die Gewerbeordnung nicht
2. Kinos unterliegen dem Veranstaltungsrecht. Das Veranstaltungsrecht ist Ländersache. Daher gibt es auch in jedem Bundesland andere Veranstaltungsgesetze.
3. In Oberösterreich unterliegen Kinos und Filmvorführungen dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung.
4. In Oberösterreich ist ein fixes Kino als Veranstaltungsstätte zu bewilligen.
5. Veranstaltungsbehörde ist gs. die jeweilige Gemeinde.

Für Sommerkinos gibt es somit folgende Voraussetzungen:

- a. Die Veranstaltungsstätte, in der die Filme stattfinden bzw. gezeigt werden sollen, kann einer Bewilligungspflicht unterliegen.
- b. Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Behörde (Gemeinde) angemeldet bzw. angezeigt werden. Bitte setzen Sie sich daher mit Ihrer jeweiligen Gemeinde in Verbindung. Details finden Sie hier: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/109153.htm>
- c. Für die Vorführung benötigt man vom Rechteinhaber die Aufführungsrechte (siehe I).

Unsere Empfehlung

Nehmen Sie Kontakt mit einem Kino in der Nähe auf. Kinobetriebe sind Profis. Sie wissen über das Lizenzrecht Bescheid, kennen Filmverleiher und haben auch die nötige Technik. Nehmen Sie auch Kontakt mit der Gemeinde als Genehmigungsbehörde auf.

- **Kinobetreiber, die nicht den Filmbezugsrechten unterliegen:**

<https://firmen.wko.at/-/ober%c3%b6sterreich/?branche=25236&branchenname=kino-betriebe%2c+d.+nicht+d.+filmbezugsbedingungen+unterliegen&firma=>

- **Kinobetreiber, die den Filmbezugsrechten unterliegen:**

<https://firmen.wko.at/-/ober%c3%b6sterreich/?branche=25235&branchenname=kino-betriebe%2c+die+den+filmbezugsbedingungen+unterliegen&firma=>

- **Landingpage der OÖ-Kinos:**

<https://www.ooe-kinos.at/>

- **Weiterführende Informationen:**

<https://www.wko.at/oe/verein-fuer-antipiraterie/filmvorfuehrungen-ausserhalb-des-kinos>

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E unterhaltung@wkoee.at

W <https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/kino-kultur-vergnuegungsbetriebe/start>